

ZONENPLANÄNDERUNG PARZELLE NR. 590

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Einwohnergemeinde Oberdiessbach | Kanton Bern

Auflageexemplar vom 12. April 2024



ERLÄUTERUNGEN

Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 590 ist heute der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN F) "Schulanlage Oberdiessbach" zugewiesen. Westlich und östlich ist die ZöN von der Mischzone umgeben. Im westlichen Bereich ragt ein kleiner Teil der ZöN F von rund 112 m² in die Mischzone. Diese Fläche weicht in ihrer Form vom Teil der restlichen ZöN ab und kann daher nicht dem Zweck entsprechend genutzt werden. Dieser Teil der ZöN wurde und wird auch zukünftig von der Gemeinde nicht benötigt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Mehrfamilienhauses auf den zusammengelegten Parzellen Nrn. 707 und 710 ergibt sich die Möglichkeit, die durch die Gemeinde nicht mehr benötigte Fläche auf der Parzelle Nr. 590 der privaten Grundeigentümerschaft abzutreten. Dies bezweckt eine optimalere Ausnützung des vorhandenen Grundstücks und Baulandes und trägt damit zu einer sinnvollen Siedlungsentwicklung nach innen bei. Das Regierungsstatthalteramt hat das Baugesuch bereits bewilligt, unter der Voraussetzung der Umzonung in die Mischzone.

Änderung Zonenplan Siedlung

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche von 112 m² der Parzelle Nr. 590 von der ZöN F "Schulanlage Oberdiessbach" in die Mischzone überführt. Für die Parzellen Nrn. 707 und 710 sowie den Teilbereich der Parzelle Nr. 590 wird eine minimale Geschossflächenziffer von 0.6 festgelegt. Ansonsten werden im Zonenplan Siedlung keine Anpassungen vorgenommen. Es kann festgehalten werden, dass durch die vorliegende Umzonung von der ZöN F in die Mischzone kein Wohnbaulandbedarf geltend gemacht wird.

Die betroffene Fläche befindet sich im Bereich der ÖV-Erschliessungsgüteklasse D, was für die Umzonung ausreichend ist. Die Planungsmassnahme hat keine Auswirkungen auf die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes. Die Erreichbarkeit für den Langsamverkehr ist gegeben.

Planerlassverfahren

Die Anpassung des Zonenplans Siedlung erfolgt im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BauV. Dies bedeutet, dass der öffentlichen Auflage und dem Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung durch das AGR folgt.

ZONENPLANÄNDERUNG

ALT Zonenplan Siedlung (Mst. 1:1'000)



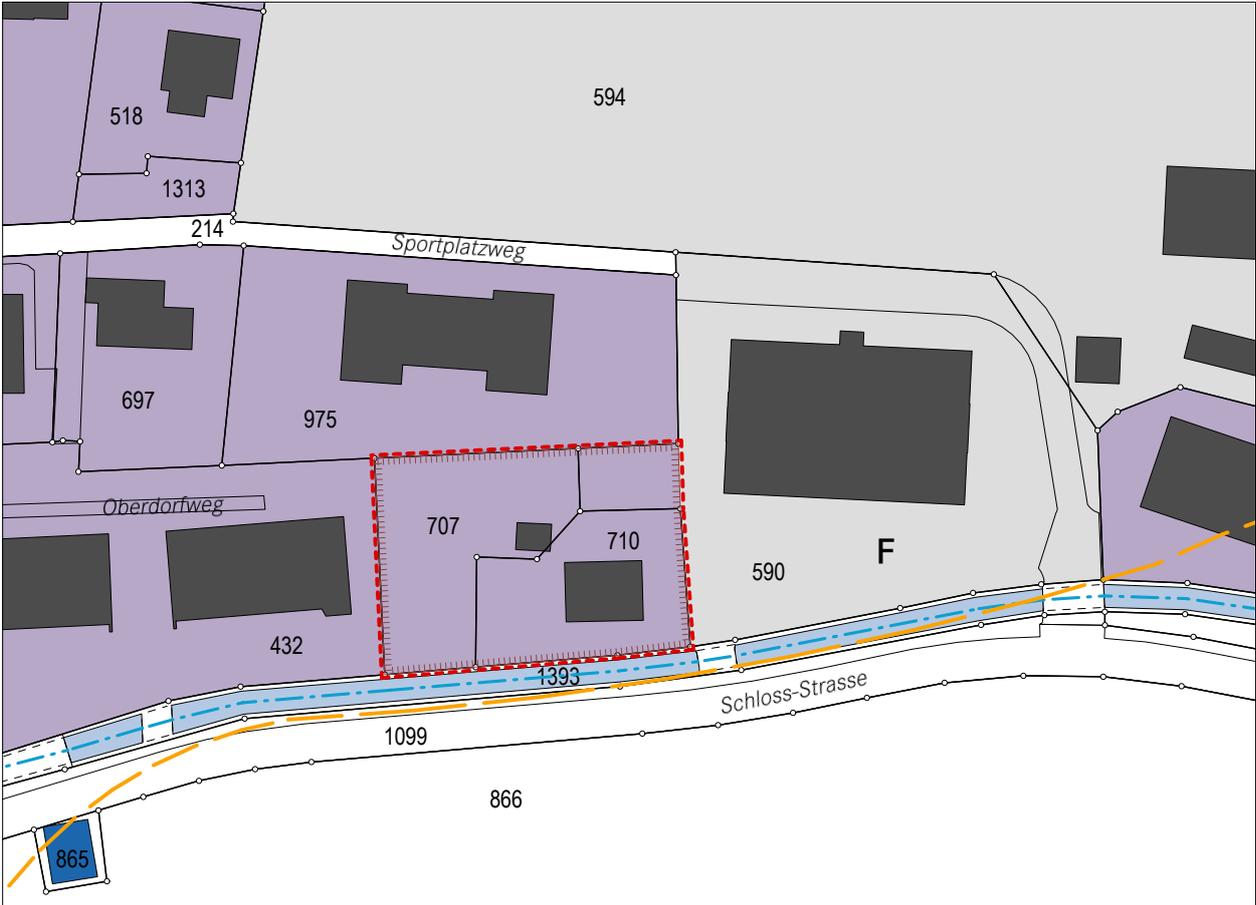
Legende

- Perimeter der Änderung
- M Mischzone
- ZöN Zone für öffentliche Nutzungen
- Bauzone mit Mindestdichte (GFZo = 0.60)

Hinweise

- Gewässerachse bei Gewässerraum 14m, offenes Gewässer
- ~ Gewässer offen (nur Hauptgewässer)
- erhaltenswertes Objekt (kant. Bauinventar)
- Baugruppe (kant. Bauinventar)

NEU Zonenplan Siedlung (Mst. 1:1'000)



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am:
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber

Bettina Gerber Oliver Zbinden

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Oberdiessbach, den Der Gemeindeschreiber

Oliver Zbinden

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

